Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 $^{\rm l}$ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

I.

Der Erlass «Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 4

(Artikeltitel geändert) Verwaltungsrat

- a) Zusammensetzung und Wahl
- ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:
- a) (geändert) höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern und. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar;
- b) (*geändert*) einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.

² (geändert) Der Verwaltungsrat Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

¹ ABl 2014, 3150 ff.

Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.
sGS 320.22.

nGS 2016-048

Art. 8

- ¹ Die Regierung:
- d) (geändert) wählt den Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz;
- e) (geändert) kann Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen-bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abberufenabwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁴ werden sachgemäss angewendet;
- ² (*neu*) Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:

Markus Straub

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

⁴ sGS 143.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung: Benedikt Würth

Der Staatssekretär:

⁵ Siehe ABl 2015, 2159 f.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABI 2015, 1474 f.

nGS 2016-048